

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 757) gilt seit seinem Erlass unverändert.

Mit der durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) vorgenommenen Novelle des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung entfiel das Recht der Länder zur Regelung der Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern.

Des Weiteren fehlt im Thüringer Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern eine Ermächtigung zum Erlass von Prüfungsrichtlinien im Einvernehmen mit dem Rechnungshof für den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern.

Neben redaktionellen Änderungserfordernissen besteht außerdem das Bedürfnis der Klarstellung der Bindung der Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts an das Thüringer Vergabegesetz vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung.

### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll das Thüringer Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern an die geltende Rechtslage angepasst werden. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der gelebten Praxis und gehen nicht über das Notwendige hinaus.

Durch die Ermächtigung zum Erlass von Prüfungsrichtlinien wird klargestellt, dass das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium für Thüringen eigene Richtlinien zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern erlassen kann.

**C. Alternativen**

Weitergeltung der bestehenden Regelungssystematik unter Hinnahme der Divergenz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

**D. Kosten**

Durch das Änderungsgesetz entstehen keine Kosten.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 15. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 30./31. Januar/1. Februar 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 757) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte "Der Minister für Wirtschaft und Verkehr" durch die Worte "Das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium" und das Wort "Innenminister" durch die Worte "für Kommunales zuständiges Ministerium" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "Ministerium für Wirtschaft und Verkehr" durch die Worte "für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "Ministerium für Wirtschaft und Verkehr" durch die Worte "für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium" ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

**"§ 5****Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts Anwendung. Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung, Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans sowie den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern geben sich zur Haushalts- und Wirtschaftsführung eine Satzung, die der Genehmigung des für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständigen Ministeriums bedarf.

(3) Soweit in der Satzung nach Absatz 2 keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die §§ 1 bis 87, 106 bis 110 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Geltung des Thüringer Vergabegesetzes vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 55 ThürLHO kann nicht durch Satzung ausgeschlossen werden."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6  
Jahresabschluss

(1) Das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Richtlinien für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern aufstellen.

(2) Das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Stellen, die den Jahresabschluss prüfen dürfen (prüfungsberechtigte Stellen), sowie die Form, in der das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung dem Rechnungshof vorzulegen ist, zu bestimmen. Es kann die Zuständigkeit für die Benennung der für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Stelle durch Rechtsverordnung auf die Industrie- und Handelskammern übertragen.

(3) § 111 ThürLHO bleibt unberührt."

5. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (ThürAGIHK) vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 757) gilt seit seinem Erlass unverändert.

Mit der durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) vorgenommenen Novelle des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung entfiel das Recht der Länder zur Regelung der Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Thüringer Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern an die geltende Rechtslage angepasst werden. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der gelebten Praxis und gehen nicht über das Notwendige hinaus.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 und 4:

Zu § 5:

Mit der durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vorgenommenen Novellierung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern entfiel das Recht der Länder zur Regelung der Rechnungslegung. Daher werden die Ausführungen zur Rechnungslegung gestrichen. Die neu aufgenommenen Regelungen stellen die Regelungssystematik zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 3 Abs. 7a, § 11 Abs. 2 Nr. 1 IHKG und § 105 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung bezogen auf Thüringen dar. Ergänzend wird die Bindung der Industrie- und Handelskammern als öffentliche Auftraggeber an das Thüringer Vergabegesetz vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung ausgedrückt. Dies entspricht der gelebten und in den Finanzstatuten der Industrie- und Handelskammern niedergelegten Praxis.

Zu § 6:

Neben sprachlichen Anpassungen wird das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium ermächtigt, Richtlinien für die Jahresabschlussprüfungen der Industrie- und Handelskammern zu erlassen.

Seit dem Erlass des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

werden für die Jahresabschlussprüfung Prüfungsrichtlinien des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums angewandt. Dies trifft nicht nur auf Thüringen, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer Länder zu und beruht auf einer Absprache zwischen den Rechtsaufsichten mehrerer Bundesländer. Ziel war es, vergleichbare Prüfberichte einer Vielzahl von Industrie- und Handelskammern zu erhalten, um zwischen diesen Leistungsvergleiche erstellen zu können.

Da diese Leistungsvergleiche inzwischen auch auf anderem Wege erreicht werden können und mögliche Unsicherheiten durch die Bindung an Verwaltungsvorschriften anderer Länder entstehen können, sollen in Thüringen eigene Prüfungsrichtlinien in Kraft gesetzt werden.

Nach § 109 Abs. 2 Satz 2 ThürLHO müssen das zuständige Ministerium und der Rechnungshof den Satzungenvorschriften juristischer Personen des öffentlichen Rechts über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung zustimmen. Zur Durchführung der Prüfung gehören neben der Bestimmung der Prüfstelle auch der Umfang der Prüfung und die Berichterstattung.

Da der Umfang der Jahresabschlussprüfungen der Industrie- und Handelskammern sich künftig an den Grundsätzen für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern orientieren soll, soll die den Regelungen in der Landeshaushaltsordnung entsprechende Einvernehmensregelung des § 109 Abs. 2 Satz 2 ThürLHO für den Thüringer Rechnungshof auch auf die vom für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständigen Ministerium zu erstellenden Prüfungsrichtlinien übertragen werden.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle bleibt erhalten und wird konkretisiert.

Absatz 3 entspricht dem bisher geltenden § 6 Satz 2.

Zu Nummer 5:

Es erfolgt die Aufnahme der in Thüringer Gesetzen üblichen Gleichstellungsbestimmung aufgrund der im Gesetz verwendeten Bezeichnungen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der mit Nummer 4 vorgenommenen Einfügung.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Eine Übergangsbestimmung und ein späteres Inkrafttreten sind aufgrund des Regelungsgehalts nicht erforderlich.